

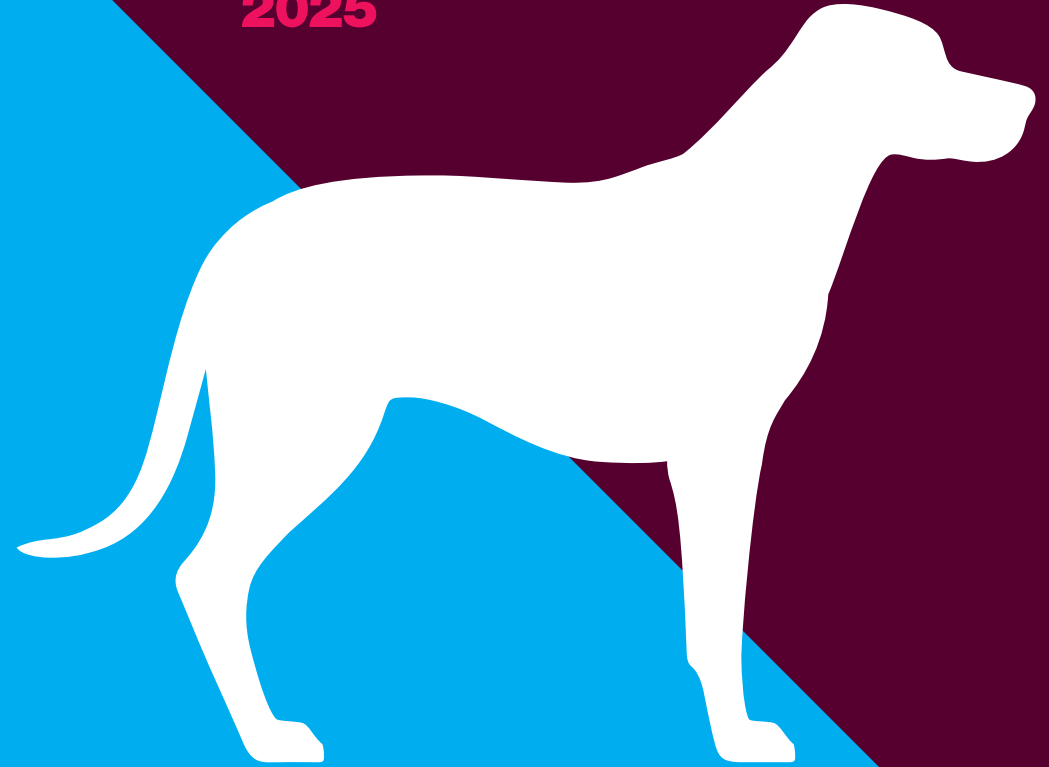


Kanton Zürich
Gesundheitsdirektion
Veterinäramt

Hunde- haltung

Die wichtigsten
Informationen

**Ausgabe
2025**



Neuausgabe
Herausgegeben vom Veterinäramt Kanton Zürich
© 2025

678749

Zürcher Hundegesetz: Das Wichtigste in Kürze.

- **Betonung des Präventionsgedankens (Informationskampagnen, Anleitung von Kindern im korrekten Umgang mit Hunden, direkte Instruktion der Hundehalterinnen und Hundehalter zum sicheren Führen von Hunden)**
- **Voraussetzungen für das Halten von Hunden (Haftpflichtversicherung, obligatorische theoretische Ausbildung für Ersthundehalterinnen und -halter sowie obligatorische praktische Ausbildung für alle Hunde, Verbot der Haltung und Zucht von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotenzial)**
- **Vorgaben zum sicheren Halten, Führen und Beaufsichtigen von Hunden (Führungsanweisung, Zutrittsverbote, Orte mit Leinenpflicht u. a.)**
- **Meldepflicht bei Beissvorfällen und übermässigem Aggressionsverhalten gegenüber der eidg. Tierschutzgesetzgebung**
- **Registrierungspflichten, jährliche Abgabe für Hunde mit Kantonsbeitrag**
- **Klärung der Zuständigkeiten der Gemeinde und des Veterinäramts sowie ihrer Zusammenarbeit**

01 Hundehaltung im Kanton Zürich	4
02 Administrative Pflichten	6
03 Hundeausbildung	10
04 Verhaltensregeln	16
05 Verbot der Rassen mit erhöhtem Gefährdungspotenzial	22
06 Vorgehen bei einem gemeldeten Vorfall	24
Weitere Informationen	27



Hundehaltung im Kanton Zürich

Information ist der erste Schritt zur Prävention.

Sichere und korrekte Hundehaltung als gesetzliche Pflicht

Die Hundegesetzgebung soll zu einer sicheren und korrekten Hundehaltung beitragen. Ein wichtiger Pfeiler ist die Ausbildungspflicht für alle Hunde, unabhängig von Grösse oder Rasse.

Das Hundegesetz zielt auf Prävention

Wichtiger Bestandteil der seit dem 1. Januar 2010 geltenden Hundegesetzgebung sind Präventionsmassnahmen wie die umfassende Information der Hundehaltenden im Kanton Zürich über die korrekte Hundehaltung und die Schulung von Kindern im korrekten Umgang mit Hunden.

Was Hundehaltende im Kanton Zürich wissen müssen

Ein sicherer und verantwortungsbewusster Umgang mit Hunden ist das Ziel der Präventionsmassnahmen. Welche gesetzlichen Pflichten müssen Hundehaltende im Kanton Zürich in diesem Zusammenhang erfüllen? Diese Broschüre gibt darüber Auskunft.

**Hundegesetz und
Hundeverordnung**
*zh.ch/hunde > Weiterführende
Informationen > Rechtliche
Grundlagen*

Sicherheitsrisiken minimieren und Akzeptanz erhöhen

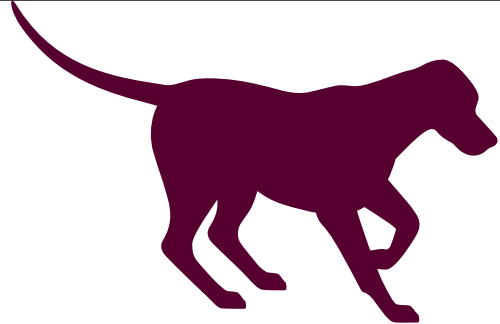
In dieser Broschüre werden wichtige Informationen vermittelt, die dazu beitragen sollen, die Sicherheitsrisiken durch Hunde zu minimieren. Und so zu einer breiteren Akzeptanz der Hundehaltung in der Gesellschaft beizutragen.

Förderung des Verständnisses für gesetzliche Vorgaben

Diese Broschüre will das Verständnis der Hundehaltenden für die Notwendigkeit verschiedener gesetzlicher Vorgaben fördern. Dafür ein Beispiel: Bei Begegnungen von Hunden mit Menschen ist immer zu bedenken, dass zahlreiche Menschen bereits beim Anblick eines Hundes Angst empfinden.

Hunde verantwortungs- bewusst führen

Die Aufsichtspflicht umfassend einzuhalten, dient nicht nur der Sicherheit von Mensch und Tier – es ist auch Ausdruck eines respektvollen gesellschaftlichen Umgangs.



Administrative Pflichten

02

Hunde müssen gechipt, registriert, angemeldet, und versichert sein.

Mikrochip und Registrierung

Der Mikrochip ist ungefähr so gross wie ein Reiskorn und darf nur von Tierärztinnen und Tierärzten gesetzt werden. Nach dem Setzen des Mikrochips registriert die Tierärztin oder der Tierarzt den Hund bei der Hundedatenbank Amicus. Jeder in der Schweiz geborene Hund muss spätestens im Alter von drei Monaten oder vor der Abgabe aus der Geburtsstätte mit einem Mikrochip gekennzeichnet sein (Tierseuchenverordnung, Art. 16-17).

Wird ein Hund importiert, muss er bereits im Herkunftsland gechipt werden. Der Importeur ist verpflichtet, den Hund innert zehn Tagen nach Import in einer Tierarztpraxis vorzustellen. Dort wird der Mikrochip eingelesen und der Hund bei Amicus registriert.

Amicus

Amicus ist die nationale Hundedatenbank, die im Auftrag der Kantone betrieben wird. Alle in der Schweiz lebenden Hunde müssen dort registriert sein.

Die Daten auf Amicus dienen der schnellen Rückführung von Findeltieren, den Abklärungen von Problemhunden durch Polizei, Gemeinden und Veterinärbehörden sowie statistischen Zwecken.

Damit die Tierärztin oder der Tierarzt den Hund reibungslos registrieren kann, wird die Amicus-Personen-ID der Halterin oder des Halters benötigt. Diese erhalten Hundehaltende bei ihrer Wohngemeinde. Bitte beachten: Hunde können nur auf Personen registriert werden, die mindestens 16 Jahre alt sind.

Nach der Registrierung verschickt Amicus eine Registrierungsbestätigung mit einem Passwort. Damit kann die Hundehalterin oder der Hundehalter bestimmte Mutationen (Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Hundename, Halterwechsel und Todesdatum) elektronisch selbst erfassen. Anpassungen von Personendaten müssen von der Gemeinde vorgenommen werden. Änderungen bei den Hundedaten, beispielsweise Rasse, Geburtsdatum oder Mikrochipnummer, obliegen den Tierärztinnen und Tierärzten.

Ein- und Ausfuhr von Hunden

Ein Grenzübertritt mit einem Hund ist nur mit den je nach Land notwendigen Impfungen und Gesundheitszeugnissen erlaubt.

Vor dem Reiseantritt müssen sich Hundehaltende über die Einfuhrbestimmungen im Zielland (und in allfälligen Durchreiseländern) informieren. Dasselbe gilt für die Wiedereinreise oder den Import eines Hundes in die Schweiz (siehe Seite 6).

Verkürzte Rute melden

Hat ein Hund eine angeborene verkürzte Rute, muss dies in der Hundedatenbank Amicus eingetragen werden. Verkürzte Ruten sind umgehend beim Veterinäramt zu melden. Das Veterinäramt erfasst angeborene verkürzte Ruten kostenlos in Amicus.

Ausbildung zum Schutzhund

Wer einen Hund hält, der zu einem Schutzhund ausgebildet wird, muss den Beginn der Schutzhundeausbildung dem Veterinäramt melden. Dieses nimmt den entsprechenden Eintrag bei Amicus kostenlos vor.

Kontaktdaten Amicus

Identitas AG
Stauffacherstrasse 130A
3014 Bern
Telefon Helpdesk
(+41) 0848 777 100
amicus.ch
info@amicus.ch

Reisen mit Hunden

www.blv.admin.ch > Tiere > Reisen mit Heimtieren

Meldeformular

zh.ch/hunde > Haltung & Pflichten / Verkürzte Rute melden

Meldeformular

zh.ch/hunde > Haltung & Pflichten / Schutzhund melden

Meldung an die Gemeinde

Die Hundehaltenden sind verpflichtet, den Hund innert zehn Tagen nach Erwerb bei der Wohnortgemeinde anzumelden. Lassen Sie sich bei der Gemeinde spätestens mit der Anmeldung einen Amicus-Account erstellen, falls Sie noch keinen haben.

Dies betrifft Hunde im Alter ab drei Monaten. Dabei sind neben dem Namen und der Adresse der Hundehalterin oder des Hundehalters folgende Informationen zum Hund anzugeben: Name, Rasse, Geschlecht und Mikrochipnummer. Die gleiche Meldefrist (zehn Tage) gilt für Namens- und Adressänderungen, für die Abgabe des Hundes an neue Hundehaltende sowie beim Tod des Hundes. Die Gemeinde gleicht die Angaben mit denjenigen bei Amicus ab. Die Gemeinde kann für die Bearbeitung von Meldungen Gebühren erheben.

Jährliche Abgabe an die Gemeinde

Die Hundehaltung ist mit einer jährlichen Abgabe an die Gemeinde verbunden. Diese wird jeweils Ende März für das laufende Kalenderjahr erhoben.

Die Gemeinde legt die Höhe der Abgabe pro Hund innerhalb des gesetzlichen Rahmens von 70 bis 200 Franken fest. In einigen Gemeinden fällt die Hundeabgabe für den zweiten und dritten Hund höher aus. Im Abgabebetrag ist der Beitrag an den Kanton von 30 Franken inbegriffen.

Eine Reduktion auf die Hälfte der Abgabe wird gewährt, wenn die Hundehaltung nach dem 30. Juni beginnt oder wenn der Hund erst dann das Alter von drei Monaten erreicht.

Rückerstattungen zur Hälfte erfolgen nur beim Tod des Hundes vor dem 30. Juni und sofern kein neuer Hund angeschafft wird. Weitere Rückerstattungsmöglichkeiten, insbesondere bei Wegzug, sieht das Gesetz nicht vor.

Eine Befreiung von der Abgabe wird – sofern die notwendigen Belege vorgelegt werden – für Diensthunde der Polizei, des Militärs und der Grenzschutz sowie für anerkannte Blindenhunde, Begleit- und Hilfschiffe gewährt. Ebenso ist für Nutzhunde wie Schweiss- und Rettungshunde eine Befreiung möglich, wenn damit ein öffentliches Interesse verbunden ist.

Wofür wird die Hundeabgabe in der Gemeinde verwendet?

- Einrichten und Betreiben von Hundetoiletten und Robidog-Systemen.
- Reinigungsarbeiten infolge Verschmutzung durch Hundekot.
- Ausschildern von hundefreundlichen Zonen und Bereichen mit Restriktionen für Hunde.
- Nicht durch Gebühren gedeckter administrativer Aufwand.

Wofür wird der Beitrag an den Kanton verwendet?

- Bewilligungserteilung und fachliche Unterstützung der Hundeausbildnerinnen und Hundeausbildner sowie Qualitätsmanagement der Kurse.
- Anleitungen für Kinder zum korrekten Umgang mit Hunden.
- Präventionskampagnen.
- Nicht durch Gebühren gedeckte Kosten bei Beissvorfällen und in anderen Vollzugsbereichen.

Obligatorische Haftpflichtversicherung

- Hundehaltende müssen eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 1 Mio. Franken abschliessen.
- Der Nachweis einer gültigen Haftpflichtversicherung muss auf Verlangen der Wohngemeinde vorgewiesen werden.
- Das Veterinäramt prüft den Nachweis im Rahmen der Abklärungen von Beissvorfällen oder Meldungen zu übermässigem Aggressionsverhalten.

Folgen bei Nichteinhaltung administrativer Pflichten

In folgenden Fällen müssen Hundehaltende mit zusätzlichen Verwaltungsgebühren und Bussen rechnen:

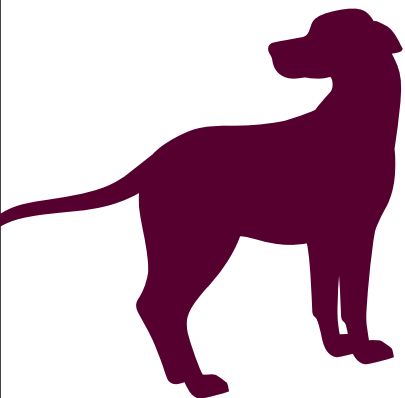
- Der Hund hat keinen Mikrochip.
- Die obligatorischen Kurse werden nicht absolviert.
- Die vorgeschriebenen Meldungen unterbleiben.
- Es wird keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen.
- Die Hundeabgabe wird nicht bezahlt.

Kommen die Hundehaltenden den Pflichten weiterhin nicht nach, sind weitergehende Massnahmen der Gemeinden oder des Veterinäramts vorbehalten.

03

Hundeausbildung

Ein gut erzogener Hund minimiert das Vorfall-Risiko.



Die beste Prävention: gut sozialisierte Hunde

Um Vorfällen mit Hunden vorzubeugen, sind die Sozialisierung und Umweltgewöhnung der Welpen sowie die Ausbildung, Erziehung und das korrekte Führen des Hundes zentral. Nur gut erzogene Hunde können stressarm und sicher geführt werden.

Ausbildung für alle Hunde

Mit Inkraftsetzung der revidierten Hundeverordnung (voraussichtlich 1. Juni 2025) gilt eine praktische Ausbildungspflicht für alle Hunde, unabhängig von ihrer Grösse oder Rasse. Zudem müssen alle Ersthundehaltenden eine theoretische Ausbildung absolvieren.

Hundeausbilderinnen und -ausbilder benötigen eine gültige Bewilligung des Veterinäramts Kanton Zürich, damit ihre Kurse anerkannt werden.

Sie erfassen den erfolgreichen Abschluss der obligatorischen Hundekurse in Amicus und geben den Kursabsolventinnen und -absolventen eine Kursbestätigung ab. Die Bestätigung muss aufbewahrt werden, da sie jederzeit von den Behörden verlangt werden kann.

Ausbildungspersonen

Liste mit kantonaler Bewilligung
zh.ch/hunde >
Ausbildnerinnen & Ausbilder.

Theoretische Ausbildung

Die theoretische Ausbildung für Ersthundehaltende ist sinnvollerweise zu absolvieren, bevor ein Hund übernommen wird, spätestens aber zwei Monate nach Übernahme des Hundes. Im Kurs werden die rechtlichen Vorgaben für die Hundehaltung sowie Wissen über die Bedürfnisse, das Sozialverhalten und die Lernweise von Hunden vermittelt. Auch der zeitliche und finanzielle Aufwand der Hundehaltung wird thematisiert. Damit die theoretische Ausbildung anerkannt wird, muss sie mit einer Prüfung abgeschlossen werden.

Praktische Ausbildung

Die praktische Hundeausbildung gilt für alle Hundehaltenden. Sie ist innert zwölf Monaten nach Beginn der Hundehaltung zu absolvieren, wobei der Hund zu Beginn der praktischen Ausbildung mindestens sechs Monate alt sein muss.

Die praktische Ausbildung umfasst sechs Lektionen und vermittelt das tiergerechte und sichere Halten und Führen des Hundes bei Begegnungen mit Menschen, Artgenossen, anderen Tieren sowie in weiteren anspruchsvollen Situationen. Die Ausbildung soll der Halterin oder dem Halter helfen, die Körpersprache des Hundes zu erkennen, zu verstehen und situationsgerecht darauf zu reagieren. Wie der Grundgehorsam des Hundes erreicht werden kann, steht genauso auf dem Programm wie Methoden zur Maulkorbgewöhnung. Auch die Bindung des Hundes zur Halterin oder zum Halter wird durch die Ausbildung gefördert.

Die zu besuchenden Ausbildungen

Die Gesetzgebung hält für alle Personen, die mit Inkraftsetzung der Revision der Hundeverordnung (voraussichtlich 1. Juni 2025) neu einen Hund halten oder halten wollen, eine Ausbildungspflicht fest.

Theoretische Ausbildung

Die theoretische Ausbildung darf von Hundeausbildnerinnen, Hundeausbildnern oder Anbietern angeboten werden, die über eine Bewilligung des Veterinäramts verfügen. Der Theoriekurs dauert ca. 2 Stunden und wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Idealerweise wird der Theoriekurs bereits absolviert, bevor ein Hund übernommen wird, spätestens aber zwei Monate nach der Übernahme oder dem Zuzug des Hundes in den Kanton Zürich.

Praktische Ausbildung

Die praktische Ausbildung darf nur von einer Hundeausbildnerin oder einem Hundeausbildner angeboten werden, die oder der über eine Bewilligung des Veterinäramts verfügt. Sie dauert sechs Lektionen à 60 Minuten und ist innert zwölf Monaten nach Beginn der Hundehaltung zu absolvieren, wobei der Hund zu Beginn der praktischen Ausbildung mindestens sechs Monate alt sein muss. Der Kurs ist erfolgreich bestanden, wenn die in der Verordnung festgelegten Lernziele erreicht werden. Diese beinhalten u. a. das Abrufen oder das Warten des Hundes, das Führen des Hundes an einer Strasse oder bei Begegnungen mit anderen Menschen.

Wer prüft den Nachweis der Hundeausbildung? Und was sind die Folgen bei Mängeln?

Die Gemeinden sind gemäss Hundegesetz verpflichtet, den Nachweis der theoretischen und praktischen Hundeausbildung zu prüfen. Wurde die Ausbildung nicht absolviert, wird die Hundehalterin oder der Hundehalter von der Gemeindebehörde unter Fristansetzung verwarnet. Ausserdem muss sie oder er für den Verwaltungsaufwand aufkommen sowie Bussen bezahlen.

Wird die notwendige Ausbildung weiterhin verweigert, ist das Veterinäramt aufgrund erhöhter Gefährdung verpflichtet, sichernde Massnahmen zu prüfen.

Bei Beissvorfällen und Meldungen über auffälliges Aggressionsverhalten wird das Veterinäramt die Ausbildungsnachweise verlangen.

Wer muss die Kurse mit dem Hund absolvieren?

Die Ausbildung hat jeweils die bei Amicus als Hundehalterin oder Hundehalter registrierte Person mit dem Hund zu absolvieren. Diese Aufgabe kann nicht an ein Familienmitglied oder an eine Drittperson delegiert werden.

Achtung

Stellen Sie sicher, dass Sie die Hundekurse bei einer Anbieterin oder einem Anbieter mit Bewilligung des Kantonalen Veterinäramts besuchen.

Was Hundehalterinnen und Hundehalter beachten müssen:

- **Registrierungs- und Meldepflichten bei Amicus, Veterinäramt und Gemeinde einhalten.**
- **Hundeabgabe jährlich bezahlen.**
- **Haftpflichtversicherung abschliessen.**
- **Aufsichtspflichten einhalten.**
- **Ausbildungspflicht einhalten.**
- **Hund gut erziehen.**
- **Hund rücksichtsvoll und vorausschauend führen.**
- **Orte mit Zutrittsverbot oder genereller Leinenpflicht beachten.**
- **Kot korrekt beseitigen.**
- **Lärmbelästigung vermeiden.**
- **Sich bei einem Vorfall korrekt verhalten und Verantwortung übernehmen.**

**Verhaltensregeln
für Hundehaltende
und Nichthundehaltende:**

codex-hund.ch



Verhaltensregeln

04

Einen Hund halten, heisst Verantwortung und Pflichten übernehmen.

Hund ausführen

Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, ihren Hund entsprechend seinem Bedürfnis täglich im Freien auszuführen. Dabei soll ein Hund auch ohne Leine laufen gelassen werden. Um die Sicherheit im öffentlich zugänglichen Raum zu gewährleisten, muss der Hund jederzeit in Sichtweite sein bzw. nur so weit entfernt, dass er rechtzeitig zu sich gerufen und angeleint werden kann.

Öffentlich zugänglicher Raum

Zum öffentlich zugänglichen Raum zählen öffentliche Grundstücke, aber auch private, ohne weiteres zugängliche Areale wie der nicht abgegrenzte Garten, das Treppenhaus in einem Mehrfamilienhaus, der Vorplatz des Wohnhauses, der Hofplatz oder der Parkplatz.

Sicheres und respektvolles Miteinander

Die Freiräume sind begrenzt: Sehr viele Begegnungen mit Menschen, besonders mit Kindern, aber auch mit anderen Hunden finden auf engem Raum statt. Deshalb muss ein sicheres und respektvolles Miteinander gewährleistet sein. Gesetzliche Vorgaben, der Codex und behördliche Anordnungen sind einzuhalten.

Beaufsichtigung und vorausschauendes Führen

Auch mit gut sozialisierten, erzogenen und umweltgewohnten Hunden kann es zu Vorfällen kommen. Insbesondere dann, wenn unvorhergesehene Situationen beim Hund Angst auslösen oder wenn ein Hund einem für ihn bedrohlichen Reiz nicht ausweichen kann. Hierzu zählt z. B. ein für ihn unverständliches Verhalten von Kindern oder Drittpersonen. Wer den Hund verantwortungsbewusst führt, kann gefährliche Vorfälle vermeiden.

Gefährdung von Personen ausschliessen

Eine Personengefährdung besteht dann, wenn es zu einer Beissverletzung einer Person durch einen Hund kommt oder eine Person durch die aktive Einwirkung eines Hundes verletzt wird, weil sie beispielsweise stürzt. Eine Person kann sich jedoch auch selbst gefährden, wenn sie aus Angst vor dem Hund zum Beispiel auf eine stark befahrene Strasse ausweicht. Hundehaltende müssen solche Gefährdungen verhindern.

Belästigung von Personen vermeiden

Ein Hund muss so gut sozialisiert sein, dass er fremde Personen bei Begegnungen weder anbellt noch an ihnen hochspringt. Ebenso sind Situationen zu vermeiden, in denen ein Hund auf fremde Personen zugeht und um Futter oder Streicheleinheiten bettelt.

Nutzung frei zugänglicher Räume nicht beeinträchtigen

Die bestimmungsgemässe und sichere Nutzung des frei zugänglichen Raums muss jederzeit gewährleistet sein und darf durch Hunde nicht beeinträchtigt werden.

Umweltgefährdung verhindern

Unter Umweltgefährdung versteht man, wenn ein herumstreunender, jagender oder wildernder Hund andere Tiere hetzt, verletzt oder tötet. Zu solchen Situationen darf es nicht kommen, da Hunde nicht unbeaufsichtigt herumlaufen dürfen. Das gilt auch für den frei zugänglichen Raum. So darf sich zum Beispiel ein Hofhund nicht frei und ohne Aufsicht auf dem Vorplatz, der Zufahrt, einer angrenzenden Wiese, einem Wanderweg etc. aufhalten. Zusätzlich sind die Jagd- und Waldgesetzgebung sowie die Leinenpflicht in Wildschon- oder Naturschutzgebieten zu beachten.

Zutrittsverbote sind begründet

Personen in Bewegung sind einem erhöhten Risiko für Vorfälle mit Hunden ausgesetzt. Das gilt besonders für Kinder, wobei das Risiko durch Rufen, Anfeuerung, Bälle oder andere bewegte Objekte noch verstärkt wird. Zutrittsverbote wirken hier präventiv.

In städtischen Gebieten mit vielfältigen Nutzungsansprüchen können die Behörden Zutrittsverbote oder Leinenpflicht ausschildern. Im Gegenzug können sie auch hundefreundliche Zonen bezeichnen, die von Personen mit Angst vor Hunden gemieden werden können. In solchen Zonen haben Auslauf, Spiel und Spass mit Hunden Vorrang.

Zutrittsverbote

Es ist verboten, Hunde mitzuführen oder freizulassen: auf Friedhöfen, in Badeanstalten, auf Pausenplätzen von Schulhausanlagen, auf Spiel- oder Sportfeldern, an Orten, die von den zuständigen Behörden entsprechend signalisiert wurden.

Leinenpflicht

Hunde sind anzuleinen: in öffentlich zugänglichen Gebäuden, an verkehrsreichen Strassen, in öffentlichen Verkehrsmitteln, an Bahnhöfen und an Haltestellen, an Orten, die von den zuständigen Behörden entsprechend signalisiert wurden. Hunde sind im öffentlich zugänglichen Raum anzuleinen, wenn sie häufig sind, sie bissig sind, sie eine ansteckende Krankheit haben, die zuständige Behörde es anordnet.

Vom 1. April bis 31. Juli gilt jeweils im Wald und am Waldrand Leinenpflicht für Hunde. So werden Rehkitze und andere Jungtiere sowie Bodenbrüter während der Brut- und Setzzeit vor Hunden geschützt.

Generelle Leinenpflicht unter bestimmten Bedingungen

An belebten und viel frequentierten Orten sowie in öffentlich zugänglichen Gebäuden nimmt das Unfallrisiko mit Hunden zu. Hunde jeglicher Grösse müssen deshalb an solchen Orten an kurzer Leine geführt werden. Auch gut erzogene Hunde sind nicht zwingend in jeder Situation «verkehrssicher». Deshalb ist die Leine bei viel Verkehr notwendig.

Weiss die Hundehalterin oder der Hundehalter, dass der Hund Menschen oder andere Tiere gefährden könnte (z. B. wegen Schmerzen, Beissvorfällen, einer Verhaltensabklärung oder infolge von Krankheiten), müssen die notwendigen Vorsichtsmassnahmen getroffen werden.

Maulkorbpflicht und Maulkorb- gewöhnung

Trägt ein Hund einen Maulkorb, ist er nicht zwingend bissig oder gefährlich. Manche Hunde tragen einen Maulkorb, weil sie sonst alles Mögliche fressen oder weil eine Vorschrift dies fordert. Beispielsweise gilt für Hunde der Rassetypenliste II, die von ausserkantonalen wohnhaften Personen und bei Ferienaufenthalten ausgeführt werden, eine Maulkorb- und Leinenpflicht. Diese gilt im öffentlich zugänglichen Raum und dient der Sicherheit von Menschen, Hunden und anderen Tieren.

Es empfiehlt sich, jeden Hund an das Tragen eines Maulkorbs zu gewöhnen. Das kann auch für Reisen sinnvoll sein, da mancherorts im In- und Ausland oder in öffentlichen Verkehrsmitteln eine Maulkorbpflicht für Hunde besteht. Informationen dazu gibt es bei der jeweils zuständigen Veterinärbehörde.

Beeinträchtigung der Umwelt vermeiden

Unbeseitigter Hundekot ist grundsätzlich unhygienisch. Er verschmutzt das Futter für Wiederkäuer und Pferde. Zudem kann es zur Übertragung von parasitären Erkrankungen kommen. Holzstöcke und Spielzeuge (z. B. Bälle oder Kongs) sollen nicht in landwirtschaftlichen Flächen liegen gelassen werden, da sie Maschinen beschädigen und Reparaturen nötig machen können. Hunde sind so zu erziehen, dass sie nicht andauernd bellen oder heulen. Falls Trennungsangst die Ursache ist, muss mit einer Fachperson abgeklärt werden, wie das Fehlverhalten korrigiert werden kann.

Unterschiedliche kantonale Gesetzgebungen

Die Hundegesetze unterscheiden sich von Kanton zu Kanton. Hält sich eine Hundehalterin oder ein Hundehalter mit dem Hund in einem anderen Kanton auf, so gelten die dortigen Bestimmungen. Es gilt jedoch überall, den Hund verantwortungsvoll zu führen sowie die allgemeinen Aufsichtspflichten einzuhalten.

Situationen mit hohem Vorfalfrisiko

Häufig ereignen sich Vorfälle, wenn ein Hund auf sich schnell bewegende Personen trifft: Joggerinnen, Velofahrer, Skaterinnen oder spielende Kinder. Wer einen Hund führt, muss auf solche Situationen vorbereitet sein und den Hund unverzüglich zurückrufen, anleinen oder sicher «bei Fuss» führen können.

Kleinkinder sind gar nicht und ältere Kinder nicht ausreichend in der Lage, die Signale eines Hundes zu erkennen und zu verstehen. Deshalb birgt eine Begegnung von Hund und Kind immer ein Vorfalfrisiko, auch wenn der Hund gut sozialisiert und erzogen wurde. Wer den Hund führt, muss in Anwesenheit von Kindern immer besonders vorsichtig sein.

Bevor der Hund einer anderen Person überlassen wird, muss die Hundehalterin oder der Hundehalter sicherstellen, dass die betreffende Person den Hund kräftemässig kontrollieren und in jeder Situation zurückhalten kann, damit er sich nicht losreißen kann.

Ebenso muss die Hundehalterin oder der Hundehalter die Drittperson vorgängig gut instruieren und damit gewährleisten, dass diese den Hund korrekt und sicher führen kann.

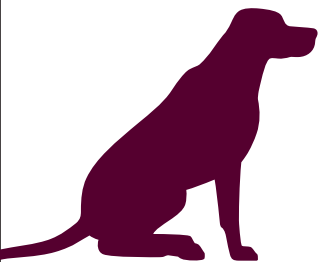
Besondere Vorsicht ist geboten, wenn Kinder und Jugendliche den Hund führen. Sie müssen über die notwendige Reife verfügen, um mit dem Hund ausreichend verantwortungsvoll umgehen zu können. Aus Sicherheitsgründen sollten Kinder Hunde nur in Begleitung von Erwachsenen ausführen.

Die Verantwortung für Schäden, die der Hund anrichtet, liegt grundsätzlich bei der Hundehalterin oder dem Hundehalter.

05

Verbot von Rassen mit erhöhtem Gefährdungspotenzial

Hunde der Rassetypenliste II dürfen nicht gehalten werden.



Verbotene Hunderassen
zh.ch/hunde > Verbotene Rassen

Verbot seit dem 1. Januar 2010

Aufgrund des Volksentscheids vom November 2008 dürfen Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial seit dem 1. Januar 2010 im Kanton Zürich nicht mehr gehalten werden. Damit ist die Haltung (einschliesslich Erwerb, Zuzug, Zucht) von reinrassigen Hunden und Mischlingen, die einem Rassetypen der Rassetypenliste II zugerechnet werden, verboten.

Zur Rassetypenliste II gehören Hunde mit mindestens 10% Blutanteil von Tieren der folgenden Rassetypen: American Staffordshire Terrier, Bull Terrier und American, Bull Terrier, Staffordshire Bull Terrier, American Pit, Bull Terrier, Pit Bull Terrier, American Bully, American Pocket Bully, American Bully XXL, Swiss Blue Bully, Swiss Champagner Bully, Bandog und Basicdog. Diese Auflistung ist nicht abschliessend.

Halterinnen und Halter, die bereits vor dem 1. Januar 2010 einen solchen Hund gehalten haben, konnten eine Haltebewilligung beim Veterinäramt beantragen. Inzwischen sind alle Hunde, die eine Haltebewilligung erhalten hatten, verstorben.

Verbot von Rottweilern seit dem 1. Januar 2025

Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat am 18. Dezember 2024 entschieden, den Rottweiler auf die Rassetypenliste II zu setzen. Damit zählt der Rottweiler im Kanton Zürich seit Januar 2025 zu den Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotenzial und Zucht, Zuzug sowie Erwerb sind verboten. Das Verbot gilt auch für Mischlinge mit mehr als 10 Prozent Blutanteil eines Rottweilers.

Übergangsregelung für im Kanton Zürich registrierte Rottweiler

Für Rottweiler oder Rottweiler-Mischlinge, die bereits vor dem 1. Januar 2025 im Kanton Zürich registriert waren, können deren Halterinnen und Halter eine Haltebewilligung beantragen. Nur wer bis zum 30. Juni 2025 eine Haltebewilligung beantragt, kann weiterhin mit seinem Hund im Kanton Zürich leben.

Ausweis über die Haltebewilligung – Übergangsbestimmung

Mit der Haltebewilligung erhält die Hundehalterin oder der Hundehalter einen Ausweis. Wer den Hund im öffentlich zugänglichen Raum führt, hat diesen Ausweis auf Verlangen der Polizei und den mit dem Hundewesen befassten Behörden vorzuweisen.

Hunde der Rassetypenliste II aus anderen Kantonen

Eine im Kanton Zürich wohnhafte Person darf vorübergehend und für maximal 30 Tage pro Kalenderjahr einen Hund der Rassetypenliste II halten (bspw. Ferienbetreuung). Für den Hund gilt im öffentlich zugänglichen Raum eine generelle Maulkorb- und Leinenpflicht. Für Hundehalterinnen und Hundehalter mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zürich, die sich mit einem Hund der Rassetypenliste II besuchsweise, während eines Ferienaufenthalts oder aus beruflichen Gründen im Kanton Zürich aufhalten, gilt die Begrenzung auf 30 Tage nicht. Sie haben aber jederzeit die generelle Maulkorb- und Leinenpflicht einzuhalten.

Achtung

Stellen Sie vor der Übernahme eines Hundes sicher, dass es sich nicht um einen Hund der Rassetypenliste II handelt.

Vorgehen bei
einem gemeldeten Vorfall

06

Meldepflicht reduziert das Risiko für Vorfälle.

Die Anzahl schwerer Vorfälle reduzieren

Grundsätzlich kann es mit jedem Hund zu einem Vorfall kommen, unabhängig davon, ob er gut oder schlecht erzogen ist und wie er geführt wird. Meist liegt bei den gemeldeten Vorfällen aber eine Aufsichtspflichtverletzung der Hundehalterin oder des Hundehalters vor. Ziel der Meldepflicht von Vorfällen ist es, die Fälle abzuklären, geeignete Massnahmen zu treffen und aufzuklären, um die Anzahl der schweren Vorfälle mit Hunden zu verringern.

Meldepflichtige Personenkreise

Tierärztinnen und Tierärzte,
Ärztinnen und Ärzte,
Tierheimverantwortliche,
Hundeausbilderinnen und -ausbilder,
Gemeindebehörden,
Polizei und Zollorgane,
Strafuntersuchungsbehörden und Gerichte,
auch Privatpersonen können Meldungen erstatten.

Meldepflichtige Vorfälle

Vorfälle, bei denen ein Hund eine Person oder ein Tier erheblich verletzt oder ein übermässiges Aggressionsverhalten gezeigt hat, sind dem Veterinäramt zu melden. Wenn eine Verletzung eine ärztliche oder tierärztliche Behandlung erfordert, handelt es sich immer um einen meldepflichtigen Vorfall.

Unter übermässiges Aggressionsverhalten fallen Verhaltensweisen eines Hundes, die Menschen oder Tiere gefährden. Beispielsweise wenn ein Hund bellend auf einen Radfahrer zurennt, so dass dieser abrupt bremsen oder ausweichen muss und in der Folge stürzen könnte.

Vorgehen bei gemeldetem Vorfall

Das Veterinäramt prüft den Sachverhalt der Vorfälle und holt bei Unklarheiten weitere Informationen bei betroffenen Personen, Behörden, der Hundehalterin oder dem Hundehalter ein. Diese sind auskunftspflichtig.

Nach Risikoüberlegungen kann das Veterinäramt eine Kontrolle vor Ort durchführen oder eine Verhaltensanalyse durch eine Fachperson verlangen.

Das Veterinäramt entscheidet nach fachlichen Kriterien und unter Beachtung aller Informationen, ob und welche Massnahmen notwendig sind, damit vom gemeldeten Hund kein erhöhtes Risiko für einen erneuten Vorfall ausgeht. Bei besonderer Gefahr schreitet das Veterinäramt unverzüglich ein.

Die durch das Verfahren entstehenden Kosten trägt die Hundehalterin oder der Hundehalter. Dazu gehören auch die mit der Unterbringung eines Hundes verbundenen Aufwendungen bei einer Beschlagnahmung oder wenn Massnahmen zur Risikosenkung verfügt werden.

Bei den Abklärungen werden oft Verletzungen der Aufsichtspflicht bei der Hundehaltung festgestellt. Solche können zur Anzeige gebracht werden. Sie stellen Straftatbestände dar, die je nach Art und Ausmass der Verfehlung mit einer Busse belegt werden.

Meldeformular
zh.ch/hundebiss



Abklärungen

Bei allen Meldungen zu Beissvorfällen und übermässigem Aggressionsverhalten wird abgeklärt, ob der Hund bei Amicus registriert ist und ob die Ausbildungspflicht erfüllt wurde. Bei Bedarf werden Stellungnahmen von der Hundehalterin oder vom Hundehalter sowie von der geschädigten Person eingeholt. Möglich sind auch eine Haltungskontrolle oder eine Verhaltensanalyse durch eine Fachperson. Liegen alle Resultate vor, wird eine umfassende Risikoanalyse für erneute Vorfälle vorgenommen und gestützt darauf entschieden, ob Massnahmen notwendig sind und rechtsverbindlich angeordnet werden müssen.

Massnahmen

Besuch von Kursen zur Hundeeziehung oder Verhaltenstherapie,
Auflagen zur gesicherten Haltung und zum Ausführen des Hundes (Personenkreis, Führhilfen),
Leinen- und/oder Maulkorbpflicht,
Verbot Ausbildung zum Schutzhund,
Kastration und/oder Zuchtverbot,
Entzug zur Neuplatzierung,
Einschläfern des Hundes,
Hundehalteverbot.

Sofortmassnahmen

Stellt die Hundehaltung ein grosses Sicherheitsrisiko für Mensch und Tier dar, wird der Hund durch das Veterinäramt beschlagnahmt und für die weiteren Abklärungen geeignet untergebracht.

Weitere Informationen

amicus.ch

Nationale Hundedatenbank

codex-hund.ch

Die Website bietet Informationen über den korrekten Umgang mit Hunden für Hundehaltende, Nichthundehaltende sowie Eltern und Kinder. Lehrpersonen finden Angebote zu Kursen, damit ihre Schülerinnen und Schüler lernen, wie sie sich Hunden gegenüber richtig verhalten.

meinheimtier.ch

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) stellt ausführliche Informationen zur Hundehaltung, zum tierschutzkonformen Umgang mit Hunden etc. bereit.

skg.ch

Schweizerische Kynologische Gesellschaft (SKG)

stvv.ch

Die Schweizerische Tierärztliche Vereinigung für Verhaltensmedizin (STVV) bietet Informationen zu Verhaltensproblemen bei Hunden und enthält Adressen von Tierärztinnen und Tierärzten mit Spezialausbildung im Bereich Verhalten.

tierimrecht.org

Die Website der Stiftung für das Tier im Recht enthält Informationen zu verschiedenen kantonalen Hundegesetzgebungen sowie zu rechtlichen Aspekten der Hundehaltung.

tierschutz.com

Der Schweizer Tierschutz (STS) publiziert Informationen zur Haltung von und zum Umgang mit Hunden.

zh.ch/hunde

Die Website des Kantonalen Veterinäramts Zürich bietet umfassende Informationen zur kantonalen Hundegesetzgebung.

zhv-zh.ch

Zürcher Hundeverband

zuerchertierschutz.ch

Zürcher Tierschutz